



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/014-2019#022
Datum: 17.04.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 15. Planänderung
"Anschlussstelle Esslingen; Kappenverbreiterung"“**

**in der Gemeinde Denkendorf
im Landkreis Esslingen**

Bahn-km 17,900 bis 18,400

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Gebühr und Auslagen.....	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	6
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung.....	7
B.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	7
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	9

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 15. Planänderung "Anschlussstelle Esslingen; Kappenverbreiterung"“ in der Gemeinde Neuhausen, Bahn-km 17,900 bis 18,400 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Kappenverbreiterung von drei planfestgestellten Eisenbahnüberführungen zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 17.02.2020, 6 Seiten gesamt	ergänzt Anlage 1; festgestellt
3a	Bauwerksverzeichnis vom 17.02.2020 Seiten Ib, IIb, 1b, 3b, 7b und 70a	ändert Anlage 3; festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.41, Blatt 2A von 3	EÜ über Einfahrt nach Ka. Und Ausfahrt von Mü. AS Esslingen km 17,932 bis 17,993 vom 29.11.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 2

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.4, Blatt 2B von 3	EÜ L1202, km 18,413, Schnitt A-A vom 29.11.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 2A
7.3, Blatt 2B von 3	EÜ über Wirtschaftsweg km 18,198 bis 18,207 vom 29.11.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 2A
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.12.2019, 9 Seiten gesamt	festgestellt, ändert Anlage 9.1

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Das Vorhaben hat die Kappenverbreiterung von drei planfestgestellten Eisenbahnüberführungen zum Gegenstand. Die Verankerung der Blendschutzwände auf den Eisenbahnüberführungen sollte ursprünglich über einen zugelassenen Lärmschutzwandanker, der nicht mehr hergestellt und vertrieben wird, erfolgen. Für eine statisch korrekte Ausführung ist eine Kappenverbreiterung erforderlich.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.12.2019 Az. I.GT(10) eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 15. Planänderung "Anschlussstelle Esslingen; Kappenverbreiterung““ beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.01.2020, Az. 591pä/014-2019#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 20.01.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 17.02.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 27.02.2020 die Gemeinde Neuhausen und das Land Baden-Württemberg als betroffene Grundstückseigentümer angehört. Weitere Belange sind nicht betroffen.

Das Land Baden-Württemberg stimmte der erhöhten dinglichen Belastung zu. Die Gemeinde Neuhausen äußerte sich nicht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Das Vorhaben hat die Kappenverbreiterung von drei planfestgestellten Eisenbahnüberführungen zum Gegenstand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich begrenzt. Es entstehen Grundstücksbetroffenheiten, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrenleitender Verfügung vom 27.01.2020, Az. 591pä/014-2019#022, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vorhabenbedingt vergrößern sich die dinglichen Belastungen von Grundstücken. Das Land Baden-Württemberg stimmte der erhöhten dinglichen Belastung zu. Die Gemeinde Neuhausen äußerte sich nicht. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist unerheblich und damit nicht abwägungsrelevant. Die Beeinträchtigung erreicht in keinem Fall eine Fläche von einem Quadratmeter und erfolgt in einer lichten Höhe von wenigstens 4,50 Meter über dem jeweiligen Grundstück.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderungen auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen auf die Umgebung oder die Belange Betroffener. Die Änderung ermöglicht eine statisch korrekte Ausführung und die geringfügige erhöhte dingliche Belastung von Grundstücken steht dem nicht entgegen. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 17.04.2020
Az. 591pä/014-2019#022
EVH-Nr. 3431674